

Aufsätze

Dr. Wolfgang Spree*

Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen 2020

Übersicht

1. Sondierungen und Forderungsbekanntgabe der Gewerkschaften
2. Erste Verhandlungsrunden und Arbeitgeberangebot
3. Einigung im dritten Verhandlungstermin
4. Eckpunkte der Tarifeinigung
 - 4.1 Laufzeit
 - 4.2 Entgelterhöhungen
 - 4.3 Corona-Sonderzahlung
 - 4.4 Jahressonderzahlung
 - 4.5 Angleichung der Arbeitszeit
 - 4.6 Reisezeit als Arbeitszeit
 - 4.7 Attraktivität des öffentlichen Dienstes
 - 4.8 Praxisintegrierte Duale Studiengänge
 - 4.9 Übernahme von Auszubildenden/Altersteilzeit
 - 4.10 Flughäfen
 - 4.11 Sparkassen
 - 4.12 Ergebnisse des Gesundheitstisches
 - 4.13 TV COVID
 - 4.14 Tarifvertrag über die Corona-Sonderzahlung (TV Corona-Sonderzahlung 2020)

1. Sondierungen und Forderungsbekanntgabe der Gewerkschaften

Die Tarifrunde für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und Kommunen des Jahres 2020 stand maßgeblich im Zeichen der Corona-Krise. Ein erstes Zeichen dafür war, dass die Gewerkschaften ver.di und dbb beamtenbund und tarifunion noch nicht wie geplant Anfang Juni 2020 ihre Forderungen gegenüber den Arbeitgebern beschlossen und veröffentlicht hatten. Stattdessen fand am 16. Juni 2020, also nach der ursprünglich angedachten Forderungsbekanntgabe, ein Sondierungsgespräch zwischen Vertretern der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) mit den Spitzen dieser beiden Gewerkschaften statt. Während dieses Sondierungsgesprächs unterbreitet die Gewerkschaften den Vorschlag, die Tarifverhandlungen um sechs Monate zu verschieben. Dieser Vorschlag stand ebenfalls im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie. Zudem wurden kurz zuvor im Bereich der Metall- und Elektroindustrie die dort zuvor gekündigten Tarifverträge rückwirkend mit einer Laufzeit bis Ende des Jahres 2020 wieder in Kraft gesetzt¹. ver.di und dbb verknüpften das „Angebot“ zur Verschiebung der Tarifrunde um sechs Monate allerdings mit der Forderung nach einer Einmalzahlung für alle Beschäftigten von 1.500 Euro. Der Umstand, dass die Tabellenentgelte im TVöD² seit 1. März 2020 bei 1.929,88 Euro beginnen, macht deutlich,

* Dr. Wolfgang Spree ist Geschäftsführer der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA)

1 <https://www.gesamtmetall.de/tarifpolitik/tarifrunden/ergebnisse-der-tarifrunde-2020> (alle Verweise auf Quellen im www wurden zuletzt abgerufen am 1. November 2020).

2 Anlage A zum TVöD.

dass eine Einmalzahlung von 1.500 Euro für sechs Monate erheblich aus dem Rahmen gefallen wäre. Die kommunalen Arbeitgeber wären mit mehr als drei Milliarden Euro belastet worden³. Da die VKA zudem eine lange Laufzeit des Tarifabschlusses anstrebte⁴, blieb das Sondierungsgespräch ohne Ergebnis. Die Gewerkschaften hatten in der Folge am 18. Juni 2020 beschlossen, ihre Forderungen für die diesjährige Tarifrunde erst am 25. August 2020⁵ und damit nur eine Woche vor Verhandlungsbeginn zu beschließen.

Die von den Bundestarifkommissionen von ver.di und dbb beamtenbund und tarifunion beschlossenen Forderungen lauteten im Wesentlichen⁶:

- Erhöhung der Tabellenentgelte der Beschäftigten um 4,8 Prozent, mindestens aber um 150 Euro monatlich,
- Erhöhung der Entgelte der Auszubildenden, Studierenden, Praktikanten um 100 Euro monatlich,
- Laufzeit der Regelungen jeweils 12 Monate,
- Angleichung der wöchentlichen Arbeitszeit im Tarifgebiet Ost der VKA an die wöchentliche Arbeitszeit für das Tarifgebiet West,
- Entlastung der Beschäftigten insbesondere durch zusätzliche freie Tage,
- Einrichtung eines sogenannten Gesundheitstisches, insbesondere der Pflege, um den besonderen und spezifischen Bedingungen gerecht zu werden und um insbesondere die Restanten aus der Tarifrunde 2018 (Einrechnung der gesetzlich vorgeschriebenen Pausen in die Arbeitszeit bei Wechselschichtarbeit in den Besonderen Teilen Krankenhäuser und Pflege- und Betreuungseinrichtungen und Erhöhung des Zuschlags für Samstagsarbeit von 0,64 Euro auf 20 Prozent) zu behandeln,
- Verbesserung und Verlängerung der Regelungen zur Altersteilzeitarbeit,

3 Siehe Pressemitteilung der VKA vom 16. Juni 2020, <https://www.vka.de/pressemitteilungen/2020-06-16-tarifverhandlungen-im-oeffentlichen-dienst-sondierungsgespraech-bleiben-ergebnislos-874>, Pressemitteilung der VKA vom 18. Juni 2020, <https://www.vka.de/pressemitteilungen/2020-06-18-tarifverhandlungen-im-oeffentlichen-dienst-vka-ruft-zu-auge-mass-in-der-krise-auf-877>, „Streiken? Jetzt?“ in „Süddeutsche Zeitung“ vom 25. August 2020, <https://www.sueddeutsche.de/politik/coronavirus-krankpfeleger-gewerkschaft-streik-tarif-1.5008588> und „Der Bogen nicht überspannen“ in „Der Tagesspiegel“, <https://www.tagesspiegel.de/wirtschaft/tarifkonflikt-im-oeffentlichen-dienst-den-bogen-nicht-ueberspannen/26201626.html>.

4 Siehe bereits das Interview mit dem Präsidenten der VKA, Oberbürgermeister Ulrich Mäde, vom 12. Juni 2020 „Die Mitarbeiter sind unser höchstes Gut“ in „Der Tagesspiegel“, S. 14, <https://www.tagesspiegel.de/wirtschaft/tarifverhandlungen-im-oeffentlichen-dienst-die-mitarbeiter-sind-unser-hoehchstes-gut/25908614.html>.

5 Siehe Pressemitteilung von ver.di vom 18. Juni 2020, <https://www.verdi.de/presse/pressemitteilungen/++co++f2af2a74-b167-11ea-b52e-525400b665de>.

6 U. a. Pressemitteilung von ver.di vom 25. August 2020, <https://www.verdi.de/presse/pressemitteilungen/++co++c20e454a-e6d1-11ea-a519-525400b665de>.

- Einführung eines Arbeitgeberbeitrages zur Steigerung der Ausbildungsqualität durch Übernahme der Fahrtkosten in Höhe des monatlichen ÖPNV-Tickets für Auszubildende mit der höchsten Reichweite im Verkehrsverbund,
- Verlängerung der Vorschrift zur Übernahme der Auszubildenden nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung und
- Tarifierung der Ausbildungsbedingungen der Studierenden in den bislang nicht tariflich geregelten praxisintegrierten dualen Studiengängen.

Im Zusammenhang mit der zweiten Verhandlungsrunde Mitte September 2020 ergänzten die Gewerkschaften ihren Forderungskatalog u. a. um die Einführung einer Pflegezulage und um die Verbesserung der Entgelte für die Ärztinnen und Ärzte im Öffentlichen Gesundheitsdienst.

Die VKA hat von Anfang an deutlich gemacht, dass sie die Forderungen der Gewerkschaften als völlig überzogen zurückweist, da diese zu Mehrkosten von mindestens 5,7 Milliarden Euro führen würden⁷. Hintergrund für diese Bewertung war insbesondere die von der Corona-Krise geprägte wirtschaftliche Situation in Deutschland. Im 2. Quartal 2020 zeigte sich nach Angaben des Statistischen Bundesamtes vom 25. August 2020 mit minus 9,7 Prozent⁸ ein noch stärkerer Einbruch der Wirtschaftsleistung als schon im ersten Quartal 2020. Damit einher ging der Einbruch der Gewerbesteuererinnahmen der Kommunen⁹ und zurückgehende Einnahmen wegen der coronabedingten Schließungen kommunaler Einrichtungen, wie Theater, Messen oder Schwimmbäder.

2. Erste Verhandlungsrunden und Arbeitgeberangebot

Die erste Verhandlungsrunde¹⁰ am 1. September 2020 war davon geprägt, dass die Gewerkschaften ihre zum Teil noch unspezifischen Forderungen erläuterten. Zudem wurden zwei gesonderte Verhandlungstische vereinbart, der sogenannte Gesundheitstisch und der sogenannte Sparkassentisch. Während der Gesundheitstisch auf einer Forderung der Gewerkschaften basierte (s. o.), ging der Sparkassentisch auf eine Forderung der VKA zurück, um der besonderen Situation der Sparkassen in dem von der langjährigen Null- und Minuszinsphase geprägten Marktumfeld gerecht werden zu können.

In der zweiten Verhandlungsrunde haben die Arbeitgeber angekündigt, den Gewerkschaften vor der für den am 22./23. Oktober 2020 geplanten dritten Verhandlungsrunde ein Angebot zu unterbreiten. Dieses am 16. Oktober 2020 unterbreitete Angebot von Bund und VKA enthielt insbesondere folgende Komponenten:¹¹

⁷ Siehe Pressemitteilung der VKA vom 25. August 2020, <https://www.vka.de/pressemitteilungen/2020-08-25-vka-weist-gewerkschaftsforderungen-zur-tarifrunde-im-oeffentlichen-dienst-als-voellig-ueberzogen-und-falsches-signal-in-der-corona-krise-zurueck-936>.

⁸ https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/08/PD20_323_811.html.

⁹ Siehe Pressemitteilung Nr. 385 des Statistischen Bundesamtes vom 1. Oktober 2020, https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/10/PD20_385_71137.html.

¹⁰ Im so genannten kleinen Kreis verhandelten für die VKA der Präsident der VKA und Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg Ulrich Mädege sowie der Hauptgeschäftsführer der VKA Niklas Benrath. Für den Bund verhandelten an dieser Stelle Bundesinnenminister Horst Seehofer und Finanzstaatssekretär Werner Gatzert.

¹¹ Siehe Pressemitteilung der VKA vom 16. Oktober 2020, <https://www.vka.de/pressemitteilungen/2020-10-16-tarifrunde-oeffentlicher-dienst-arbeitgeber-legen-attraktives-angebot-vor-1016>.

- Laufzeit: 36 Monate (1. September 2020 bis 31. August 2023)
- 6 Leermonate
- Lineare Erhöhung (für Auszubildende, Studierende sowie Praktikantinnen und Praktikanten, jedoch ohne Mindestbetrag):
 - ab dem 1. März 2021 um 1,0 Prozent, mindestens aber 30 Euro,
 - ab dem 1. März 2022 um weitere 1,0 Prozent und
 - ab dem 1. März 2023 um weitere 1,5 Prozent.
- Corona-Sonderzahlung für alle Beschäftigten zur Abmilderung der Belastungen durch die Corona-Krise in Höhe von einmalig 300 Euro,
- Corona-Sonderprämie für alle Beschäftigten, die mindestens drei Monate in einer Gesundheitsbehörde zur Bekämpfung der Corona-Pandemie eingesetzt sind (50 Euro monatlich, Zeitraum: bis 28. Februar 2022),
- Reduzierung der Sparkassensonderzahlung¹² um 24 Prozentpunkte in drei Schritten und Entdynamisierung,
- Verlängerung der Übernahmeregelung des § 16a TVAöD bis 31. Oktober 2023,
- Verringerung der regelmäßigen Arbeitszeit im Tarifgebiet Ost in zwei Schritten auf 39 Stunden wöchentlich (2023 auf 39,5 Stunden und 2024 auf 39 Stunden),
- Pflegezulage: Einführung einer monatlichen Zulage von 50 Euro,
- Intensivzulage: Erhöhung der Zulage von 46,02 Euro auf 96 Euro,
- Wechselschichtzulage: Erhöhung der Zulage von 105 Euro auf 155 Euro,
- Öffentlicher Gesundheitsdienst: Einführung einer monatlichen Zulage von 150 Euro in EG 15,
- Ermöglichung der Entgeltumwandlung für das Leasing von Fahrrädern und E-Bikes,
- Möglichkeit der Nutzung des LOB-Volumens¹³ für Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsplatzattraktivität, der Gesundheitsförderung und der Nachhaltigkeit und
- Verlängerung der Altersteilzeit.

Zudem enthielt das Angebot den Textvorschlag einer Protokollerklärung zu § 12 TVöD, um den Begriff des Arbeitsvorgangs zu konkretisieren und der Rechtsprechung des BAG zuvorzukommen.¹⁴

3. Einigung im dritten Verhandlungstermin

Im dritten Verhandlungstermin am 25. Oktober 2020 konnte nach viertägigen Verhandlungen schließlich eine Einigung erzielt werden. Durch zahlreiche Maßnahmen wurde dem Einbruch der Kommunalfinanzen durch die Corona-Krise

¹² Die Sparkassensonderzahlung (SSZ) setzt sich gemäß § 18.4 TVöD-S zusammen aus einem garantierten Anteil von 88,77 % eines Monatsentgelts, einem individuell-leistungsbezogenen Teil des variablen Anteils der SSZ in Höhe von 64 % eines Monatsentgelts und einem unternehmererfolgsbezogenen Teil des variablen Anteils der SSZ in Höhe eines halben Monatsentgelts. Sie beträgt gemäß § 18.4. TVöD-S mithin maximal 202,77 % eines Monatsentgelts.

¹³ Das für das Leistungsentgelt zur Verfügung stehende Gesamtvolumen beträgt gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 TVöD-V „2,00 v. H. der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres aller unter den Geltungsbereich des TVöD fallenden Beschäftigten des jeweiligen Arbeitgebers“.

¹⁴ Siehe hierzu auch *Fieberg* „Der Arbeitsvorgang – ein „Geist aus der Flasche“?“ in ZTR 2020, 439–442.

Rechnung getragen. Dies betrifft zum einen die vereinbarten sieben Leermonate und die Minimierung des geforderten Mindestbetrages von 150 Euro auf 50 Euro, wobei auch dieser Mindestbetrag eine erhebliche Kompromissbereitschaft seitens der Arbeitgeber erforderte, da Mindestbeträge die Entgelttabelle weiter stauen und den Outsourcing-Druck erhöhen¹⁵. Der Flughafenbereich ist von der linearen Erhöhung und der Corona-Sonderzahlung nicht betroffen, wenn dies im noch abzuschließenden Notlagentarifvertrag bestätigt wird. Auch für den Sparkassen-Bereich konnte durch ein ganzes Bündel von Maßnahmen erreicht werden, dass der Abschluss wirtschaftlich verkraftbar ist. Durch die Regelungen zur Entgeltumwandlung für Fahrräder und E-Bikes und die Möglichkeit, das LOB-Volumen für alternative Maßnahmen zu nutzen, konnte das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes der Kommunen modernisiert und die Attraktivität des öffentlichen Dienstes gesteigert werden. Für den Bereich der Krankenhäuser sowie Pflege- und Betreuungseinrichtungen wurden unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Möglichkeiten zahlreiche überproportionale Verbesserungen für die Beschäftigten vereinbart. Der Forderung nach Einrechnung der gesetzlichen Pausenzeiten bei Wechselschichtarbeit sind die Arbeitgeber jedoch nicht nachgekommen; ebenso wenig der Forderung nach Einführung von „Entlastungstagen“. Allein ein freier Tag hätte die kommunalen Arbeitgeber über eine halbe Milliarde Euro gekostet¹⁶. Die Gewerkschaften verhinderten ihrerseits eine Konkretisierung des Begriffs des Arbeitsvorganges.¹⁷ Durch die Laufzeit von 28 Monaten haben die Kommunen und kommunalen Einrichtungen Planungssicherheit bis Ende des Jahres 2022, was von Beginn an ein wesentlicher Aspekt für die kommunalen Arbeitgeber war.¹⁸

4. Eckpunkte der Tarifeinigung

Die Tarifeinigung vom 25. Oktober 2020 beinhaltet folgende Eckpunkte:

4.1 Laufzeit

Die von der Kündigung durch die Gewerkschaften betroffenen Tarifverträge werden rückwirkend mit Wirkung zum 1. September 2020 in Kraft gesetzt. Die Entgeltregelungen haben eine Mindestlaufzeit bis zum 31. Dezember 2022. Die Laufzeit beträgt mithin 28 Monate.

4.2 Entgelterhöhungen

Zu Beginn der Laufzeit stehen sieben Leermonate, sodass es am 1. April 2021 zur ersten Erhöhung der Tabellenentgelte kommt. Die Tabellenentgelte werden einschließlich der Beträge aus individuellen Zwischen- und Endstufen, der Tabellenwerte der Entgeltgruppen 2Ü und 15Ü sowie den Übergangsguppen aus dem SuE-Bereich

- ab dem 1. April 2021 um 1,4 Prozent, mindestens aber 50,00 Euro, und
- ab dem 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent erhöht.

15 Siehe hierzu https://www.vka.de/assets/media/docs/0/Tarifrunde%202018/One_Pager_VKA_Mindestbetrag.pdf.

16 Siehe Pressemitteilung der VKA vom 25. August 2020, <https://www.vka.de/pressemitteilungen/2020-08-25-vka-weist-gewerkschaftsforderungen-zur-tarifrunde-im-oeffentlichen-dienst-als-voellig-ueberzogen-und-falsches-signal-in-der-corona-krise-zurueck-936>.

17 Zu der Situation im Verhältnis der Tarifgemeinschaft deutscher Länder zu ver.di siehe Dr. Eberhard Natter /Niki Sänger „Die Verhandlungsklausel von ver.di und der TdL vom 2. März 2019 – Oder: Wie löst man einen gordischen Knoten?“ in ZTR 2019, 475–481.

18 U. a. „Die Mitarbeiter sind unser höchstes Gut“ in „Der Tagesspiegel“, S. 14, <https://www.tagesspiegel.de/wirtschaft/tarifverhandlungen-im-oeffentlichen-dienst-die-mitarbeiter-sind-unser-hoehstes-gut/25908614.html>.

Die Ausbildungsentgelte nach dem TVAöD, die Praktikantenentgelte nach dem TVPöD und die monatlichen Entgelte nach § 8 Abs. 1 Satz 2 TVSöD werden

- ab dem 1. April 2021 um 25,00 Euro und
- ab dem 1. April 2022 um weitere 25,00 Euro erhöht.

Das monatliche Studienentgelt nach § 8 Abs. 2 TVSöD wird

- ab dem 1. April 2021 um 50,00 Euro und
- ab dem 1. April 2022 um weitere 25,00 Euro erhöht.

Die gesonderte Regelung für das monatliche Studienentgelt nach § 8 Abs. 2 TVSöD wurde vereinbart, damit für die Studierenden das im Tarifvertrag für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSöD) geregelte Studienentgelt nach Abschluss der Ausbildung nicht geringer ist, als die Summe aus Ausbildungsentgelt und Studienzulage vor Abschluss der Prüfung.

Tarifliche Zulagen, für die die Dynamisierung über die allgemeine Entgeltanpassung vereinbart ist, werden

- ab dem 1. April 2021 um 1,4 Prozent und
- ab dem 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent erhöht.¹⁹

Die Tabellenentgelte, dynamisierten Zulagen und Zuschläge für die Beschäftigten in den Versorgungsunternehmen (Geltungsbereich Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe TV-V) werden

- ab dem 1. April 2021 um 1,56 Prozent²⁰ und
- ab dem 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent erhöht.

4.3 Corona-Sonderzahlung

Am Tag der Tarifeinigung, also dem 25. Oktober 2020, wurde zugleich der „Tarifvertrag Corona-Sonderzahlung 2020“ unterzeichnet.²¹ Alle Beschäftigten erhalten zur Abmilderung der besonderen Belastungen während der Corona-Pandemie bis zum 31. Dezember 2020 eine einmalige Sonderzahlung:

- für die Entgeltgruppen 1 bis 8/S2 bis S8b/P5 bis P8: einmalig 600,00 Euro,
- für die Entgeltgruppen 9a bis 12/S9 bis S18/P9 bis P16: einmalig 400,00 Euro und
- für die Entgeltgruppen 13 bis 15: einmalig 300,00 Euro.²²

19 Im Bereich des Bundes findet für die Dynamisierung der Zuschläge gemäß § 5 LohnzuschlagsTV das in der Niederschriftserklärung zu § 19 Absatz 5 Satz 2 TVöD beschriebene Verfahren Anwendung.

20 In dem Erhöhungswert ist ebenso wie bei den dynamisierten Entgelten des Tarifvertrags zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung) der im TVöD greifende Mindestbetrag „eingerechnet“.

21 Die Unterzeichnung des Tarifvertrages parallel zur Tarifeinigung und der Verzicht auf die Erklärungsfrist erfolgte vor dem Hintergrund, eine Auszahlung der Sonderzahlungen bis Ende 2020 zu ermöglichen. Die Erklärungsfrist für die Tarifeinigung ist der 26. November 2020.

22 Für den Bereich des sogenannten gekoppelten Nahverkehrs wurde in das Einigungspapier ein Passus aufgenommen, wonach in den „in den nächsten zwei Wochen stattfindenden Tarifverhandlungen für alle Beschäftigten, die bei einem Mitglied des jeweiligen kommunalen Arbeitgeberverbandes der Bundesländer Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz oder Sachsen beschäftigt sind und auf deren Arbeitsverhältnisse der jeweilige TV-N Anwendung findet, [...] die Gewerkschaften die Nachzeichnung des Tarifvertrages über eine einmalige Corona-Sonderzahlung“ fordern werden. Dies betrifft die folgenden Tarifverträge:

- Bezirkstarifvertrag für die kommunalen Nahverkehrsbetriebe Baden-Württemberg (BzTV-N BW)
- Tarifvertrag Nahverkehrsbetriebe (TV-N Hessen)
- Spartentarifvertrag Nahverkehrsbetriebe (TV-N Niedersachsen)
- Spartentarifvertrag Nahverkehrsbetriebe Nordrhein-Westfalen (TV-N NW)
- Bezirkstarifvertrag für die kommunalen Nahverkehrsbetriebe (BezTV-N RP)
- Spartentarifvertrag Nahverkehrsbetriebe (TV-N Sachsen).

4.4 Jahressonderzahlung

Im Rahmen der Gesamteinigung wurde auch die Erhöhung der Jahressonderzahlung in den unteren Entgeltgruppen um 5 Prozentpunkte vereinbart. Die Erhöhung erfolgt im Tarifgebiet West ab dem Jahr 2022, im Tarifgebiet Ost mit 2 Prozentpunkten im Jahr 2022 und weiteren 3 Prozentpunkten im Jahr 2023.

4.5 Angleichung der Arbeitszeit²³

Die regelmäßige Arbeitszeit im Tarifgebiet Ost wird

- ab dem 1. Januar 2022 auf durchschnittlich 39,5 Stunden und
- ab dem 1. Januar 2023 auf durchschnittlich 39,0 Stunden reduziert und damit an das Niveau des Tarifgebietes West angeglichen. Für die Krankenhäuser im Tarifgebiet Ost erfolgt eine gestreckte Angleichung. Dort beträgt die regelmäßige Arbeitszeit
- ab dem 1. Januar 2023 durchschnittlich 39,5 Stunden wöchentlich,
- ab dem 1. Januar 2024 durchschnittlich 39,0 Stunden wöchentlich und
- ab dem 1. Januar 2025 durchschnittlich 38,5 Stunden wöchentlich.

Im Gegenzug werden aktuell noch existierende Sonderregelungen des TVöD-K für das Tarifgebiet Ost angeglichen. Dies betrifft die 25-Euro-Zulage, die im Tarifgebiet Ost wegen der längeren Wochenarbeitszeit noch bei 35 Euro liegt²⁴, die Einmalzahlung bei den Entgeltgruppen 1 bis 4, die von den aktuell 12 Prozent auf 8,4 Prozent²⁵ verringert wird und schließlich das Gesamtvolumen für das Leistungsentgelt, das von 2,00 v. H. auf 1,00 v. H. reduziert wird²⁶.

4.6 Reisezeit als Arbeitszeit

Auch wegen der u.v.a. auch in der ZTR besprochenen BAG-Entscheidung zur Vergütung von Reisezeiten bei Auslandsentsendung²⁷ hatte die VKA gefordert, die Regelung zur Berechnung von Reisezeiten als Arbeitszeit aus § 6 Abs. 9.1 TVöD-V, wonach Reisezeiten von Beschäftigten nur eingeschränkt vergütet werden, auf die weiteren Besonderen Teile des TVöD und den TV-V zu übertragen. Diese Forderung fand Eingang in den für die Kommunen relevanten Teil der Tarifeinigung, sodass die im Verwaltungsbereich bewährte Regelung auf die anderen Sparten der VKA übertragen wird.

4.7 Attraktivität des öffentlichen Dienstes²⁸

Wie im Angebot vom 16. Oktober 2020 bereits angelegt, konnten in der Tarifrunde 2020 drei Forderungen der kommunalen Arbeitgeber geent werden, die unter dem Stich-

23 Von diesen Regelungen sind nur die kommunalen Arbeitgeber betroffen. Im Bereich des Bundes gilt bereits bisher eine in beiden Tarifgebieten einheitliche wöchentliche Arbeitszeit von 39 Stunden, § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) TVöD.

24 Siehe Protokollerklärungen zu den Absätzen 2.6 und 2.8 von § 15 TVöD-K.

25 Siehe ebenfalls Protokollerklärungen zu den Absätzen 2.6 und 2.8 von § 15 TVöD-K.

26 Das Gesamtvolumen von 2 v. H. gilt dann in diesem Bereich nur noch in Baden-Württemberg (siehe Nummer 2 der Protokollerklärung zu [§ 18] Absatz 3 Satz 1 TVöD-K).

27 BAG vom 17.10.2018 – 5 AZR 553/17 in ZTR 2020, Heft 7, S. 431–434.

28 Alle drei Maßnahmen (Entgeltumwandlung für Fahrradleasing, alternatives Entgeltanreizsystem, Höhe der vermögenswirksamen Leistungen) wurden nur für den Bereich der kommunalen Arbeitgeber vereinbart.

wort „Arbeitsplatzattraktivität“ firmieren können. So können Bestandteile des Entgelts gemäß Tarifeinigung zu Zwecken des Leasings von Fahrrädern im Sinne des § 63a StVZO²⁹ einzelvertraglich umgewandelt werden. Es bleibt an dieser Stelle zu hoffen, dass die steuerrechtliche Privilegierung der Entgeltumwandlung zum Fahrradleasing erhalten bleibt.

Außer für den Bereich der Sparkassen und der Versorgungsbetriebe wird ein System eingeführt, mit dem alternativ zur Leistungszulage und zur Leistungsprämie (§ 18 Abs. 4 Satz 1 TVöD) das in § 18 Abs. 3 TVöD³⁰ vereinbarte Budget durch Betriebs- oder einvernehmliche Dienstvereinbarung ganz oder teilweise für alternative Entgeltanreize verwendet werden kann. Das Budget soll für zahlreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsplatzattraktivität, der Gesundheitsförderung und der Nachhaltigkeit eingesetzt werden (z. B. für Zuschüsse für Fitnessstudios, Fahrkostenzuschüsse für ÖPNV/Job-Tickets etc.) verwendet werden können.

Schließlich wurde vereinbart, dass es sich bei den im TVöD tarifierten Beträgen³¹ für vermögenswirksame Leistungen um Mindestbeträge handelt. Die Regelung soll § 17 Abs. 2 Satz 1 TV-V nachgebildet werden; sie geht auf den Wunsch kommunaler Arbeitgeber zurück, ihren Beschäftigten auf tarifvertraglicher Grundlage und mithin rechtssicher höhere vermögenswirksame Leistungen zahlen zu können.

4.8 Praxisintegrierte Duale Studiengänge

Nach Abschluss der Tarifrunde 2020 werden die Tarifvertragsparteien Bund und VKA auf der einen und ver.di und dbb beamtenbund und tarifunion auf der anderen Seite Tarifverhandlungen über die Studienbedingungen von Studierenden in praxisintegrierten dualen Studiengängen für den Bereich des Bundes, der Sparte Verwaltung der VKA sowie des Hebammenstudiums nach dem Hebammenreformgesetz vom 22. November 2019 in Anlehnung an die Richtlinie des Bundes für duale Studiengänge und Masterstudiengänge vom 1. September 2018 aufnehmen. Die Verhandlungen hierzu sind noch nicht terminiert.

4.9 Übernahme von Auszubildenden/Altersteilzeit

§ 16a TVAöD – Allgemeiner Teil – (Übernahme von Auszubildenden) wird ab dem 1. November 2020 wieder in Kraft gesetzt und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Altersteilzeit nach dem TV Flex AZ und des FALTER-Arbeitszeitmodells wird bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Die Wertguthaben werden entsprechend der Zulagen, für die die Dynamisierung über die allgemeine Entgeltanpassung ver-

29 § 63a Beschreibung von Fahrrädern

(1) Ein Fahrrad ist ein Fahrzeug mit mindestens zwei Rädern, das ausschließlich durch die Muskelkraft auf ihm befindlicher Personen mit Hilfe von Pedalen oder Handkurbeln angetrieben wird.

(2) Als Fahrrad gilt auch ein Fahrzeug im Sinne des Absatzes 1, das mit einer elektrischen Treithilfe ausgerüstet ist, die mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb mit einer größten Nenndauerleistung von 0,25 kW ausgestattet ist, dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fahrzeuggeschwindigkeit progressiv verringert und beim Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 km/h oder wenn der Fahrer mit dem Treten oder Kurbeln einhält, unterbrochen wird. Die Anforderungen des Satzes 1 sind auch dann erfüllt, wenn das Fahrrad über einen Hilfsantrieb im Sinne des Satzes 1 verfügt, der eine Beschleunigung des Fahrzeugs auf eine Geschwindigkeit von bis zu 6 km/h, auch ohne gleichzeitiges Treten oder Kurbeln des Fahrers, ermöglicht (Anfahr- oder Schiebehilfe).

30 Das für das Leistungsentgelt zur Verfügung stehende Gesamtvolumen beträgt gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 TVöD-V „2,00 v. H. der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres aller unter den Geltungsbereich des TVöD fallenden Beschäftigten des jeweiligen Arbeitgebers“.

31 6,65 Euro u. a. gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 TVöD-V bzw. 40 Euro im Sparkassenbereich gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 TVöD-S.

einbart ist, erhöht. Der Mindestbetrag wird somit nicht berücksichtigt.

4.10 Flughäfen

Zur notwendigen und zeitweiligen Absenkung von Personalkosten werden die TVöD-gebundenen Flughäfen von den Entgelterhöhungen und der Corona-Sonderzahlung ausgenommen, wenn dies durch einen noch zu vereinbarenden Notlagentarifvertrag bestätigt wird. Im Rahmen der Verhandlungen des Notlagentarifvertrages, die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Artikels noch nicht abgeschlossen waren, können auch TVöD-anwendende Dienstleister an den Flughäfen einbezogen werden, wenn sie in vergleichbarem Maße von der Notlage betroffen sind.

4.11 Sparkassen

Für den Bereich der Sparkassen wurden mehrere kostenkompensierende Elemente vereinbart. So werden die Tabellenentgelte erst später und in drei statt zwei Schritten erhöht. Die Tabellenentgelte werden

- ab dem 1. Juli 2021 um 1,4 Prozent, mindestens aber 50,00 Euro, und
- ab dem 1. Juli 2022 um weitere 1,0 Prozent erhöht.

Mit dem dritten Erhöhungsschritt ab dem 1. Dezember 2022 gilt dann für den Sparkassen-Bereich die Entgelttabelle gemäß Anlage A zum TVöD, die in den weiteren Besonderen Teilen des TVöD bereits seit dem 1. April 2022 gilt.

Ein weiterer kostenkompensierender Effekt wird durch die Absenkung der Sparkassensonderzahlung (garantierter Anteil) erreicht. Der garantierte Anteil der Sparkassensonderzahlung wird

- zum 1. Januar 2021 um 7 Prozentpunkte auf 81,77 v. H. und
- ab 1. Januar 2022 um weitere 7 Prozentpunkte auf 74,77 v. H.

eines Monatstabellenentgelts abgesenkt. Im Gegenzug zur Reduzierung der Sparkassensonderzahlung erhöht sich für die betroffenen Beschäftigten der Urlaubsanspruch pro Kalenderjahr gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 TVöD

- im Kalenderjahr 2021 auf 31 Arbeitstage und
- ab dem Kalenderjahr 2022 auf 32 Arbeitstage.

Hier besteht zudem die Möglichkeit, durch einvernehmliche Dienstvereinbarung den Urlaubsanspruch pro Kalenderjahr auf bis zu 34 Arbeitstage zu erhöhen, wobei auch hier ein Urlaubstag der Reduzierung des garantierten Anteils der Sparkassensonderzahlung um 7 Prozentpunkte entspricht. Im Endergebnis könnte in einer solchen Konstellation der garantierte Anteil der Sparkassensonderzahlung auf 60,77 v. H. eines Monatstabellenentgelts abgesenkt werden.

Ab dem 1. April 2021 wirksam werdende allgemeine Entgelterhöhungen wirken sich zudem nicht auf die Sparkassensonderzahlung aus. Hierfür wurde regelungstechnisch das als Grundlage zur Berechnung der Teile der Sparkassensonderzahlung dienende Monatstabellenentgelt (§ 18.4 Abs. 2 TVöD-S) reduziert.

4.12 Ergebnisse des Gesundheitstisches

Für die Beschäftigten im Krankenhausbereich und den Pflege- und Betreuungseinrichtungen wurden zahlreiche Verbesserungen vereinbart. Auf diesem Bereich lag neben dem allgemeinen Rahmen (Laufzeit, Leermonate, Erhöhung der Tabellenentgelte) ein Schwerpunkt der diesjährigen

Tarifrunde. So wird für die Beschäftigten in Krankenhäusern, Pflege- und Betreuungseinrichtungen eine Pflegezulage eingeführt. Diese beträgt

- ab dem 1. März 2021 70 Euro und
- ab dem 1. März 2022 120 Euro.³²

Die bereits existierende monatliche Intensivzulage wird ab dem 1. März 2021 von 46,02 Euro auf 100 Euro angehoben.

Die Zulage für Beschäftigte in Krankenhäusern und Pflege- und Betreuungseinrichtungen, die ständig Wechselschicht leisten, wird ab dem 1. März 2021 von 105 Euro monatlich auf 155 Euro monatlich erhöht. Die Zulage für Beschäftigte in diesen Bereichen, die nicht ständig Wechselschicht leisten, wird ab dem 1. März 2021 von 0,63 Euro pro Stunde auf 0,93 Euro pro Stunde erhöht.³³

Die eben schon genannte monatliche Zulage von 25,00 Euro für Beschäftigte im Krankenhausbereich (§ 15 Abs. 2.6 TVöD-K) wird ab dem 1. März 2021 auf die Beschäftigten in den Pflege- und Betreuungseinrichtungen übertragen.³⁴

Schließlich wird der Samstagszuschlag für die Beschäftigten im Krankenhaus von 0,64 Euro auf 20 v. H. erhöht.³⁵

Für den Öffentlichen Gesundheitsdienst wurden zwei Maßnahmen vereinbart: So erhalten die der Entgeltgruppe 15 zugeordneten Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte gemäß Teil B Abschnitt II Ziffer 1 der Anlage 1 zum TVöD (Entgeltordnung VKA) ab dem 1. März 2021 eine monatliche Zulage von 300 Euro. Zudem wird die Regelung, nach der die Stufe 5 in der Entgeltgruppe 15 bei Tätigkeiten entsprechend Teil B Abschnitt II Ziffer 1 Entgeltgruppe 15 Fallgruppe 1 als Endstufe gilt, gestrichen. Somit können auch „Fachärztinnen und Fachärzte sowie Fachzahnärztinnen und Fachzahnärzte mit entsprechender Tätigkeit“ der Stufe 6 zugeordnet werden.

Beschäftigte, die im Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 28. Februar 2021/2022 in einer Gesundheitsbehörde zur Bewältigung der Corona-Pandemie eingesetzt sind, erhalten mit dem Entgelt für den Monat Mai 2021 bzw. 2022 eine Einmalzahlung (Corona-Sonderprämie ÖGD), wenn sie innerhalb dieser Ein-Jahres-Zeiträume für mindestens einen Monat überwiegend zur Bewältigung der Corona-Pandemie eingesetzt wurden. Die Höhe der Corona-Sonderprämie ÖGD beträgt für jeden vollen Monat, in dem Beschäftigte überwiegend zur Bewältigung der Corona-Pandemie eingesetzt wurden, 50,00 Euro, für Teilzeitbeschäftigte zeitatierlich. So können beispielsweise Beschäftigte, die zur Bewältigung der Corona-Pandemie in einer Gesundheitsbehörde tätig sind, maximal 1.200 Euro (50 Euro mal 24 Monate) erhalten, wenn sie für den kompletten Zeitraum vom 1. März 2020 bis 28. Februar 2022 überwiegend zur Bewältigung der Corona-Pandemie eingesetzt wurden.

4.13 TV COVID

Im Rahmen der Tarifeinigung wurde schließlich die Verlängerung des Tarifvertrags zur Regelung der Kurzarbeit im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV COVID) um ein Jahr, bis 31. Dezember 2021, vereinbart. Die besonderen Regelungen für bestehende

32 Diese Regelung wird für die Beschäftigten in Bundeswehrkrankenhäusern entsprechend übernommen.

33 Diese Regelung wird für die Beschäftigten in Bundeswehrkrankenhäusern entsprechend übernommen.

34 Für Beschäftigte der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Württemberg beträgt diese Zulage monatlich 35,00 Euro.

35 Diese Regelung wird für die Beschäftigten in Bundeswehrkrankenhäusern entsprechend übernommen.

Betriebs- und Dienstvereinbarungen³⁶ wurden ebenfalls verlängert, dadurch wird v.a. der besonderen Situation der Flughäfen Rechnung getragen.

4.14 Tarifvertrag über die Corona-Sonderzahlung (TV Corona-Sonderzahlung 2020)

Im Rahmen der Tarifeinigung vom 25. Oktober 2020 haben sich die Tarifvertragsparteien auf die Auszahlung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung geeinigt (s. o.). Bei dieser Sonderzahlung handelt es sich um eine Beihilfe bzw. Unter-

stützung des Arbeitgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a Einkommensteuergesetz (EStG), die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gezahlt wird. Da die Auszahlung der Sonderzahlung bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres 2020 erfolgen soll, haben die Tarifvertragsparteien einen gesonderten Tarifvertrag über die Corona-Sonderzahlung (TV Corona-Sonderzahlung 2020) abgeschlossen. Der Tarifvertrag unterliegt nicht der Erklärungsfrist der Tarifeinigung.³⁷

³⁶ § 1 Abs. 3 und 4 TV COVID.

³⁷ Die Erklärungsfrist endet ansonsten am 26. November 2020.